

Ausweisungsrecht und Flüchtlinge – Überblick zur Rechtslage

Das Ausweisungsrecht sieht für Flüchtlinge einige Besonderheiten vor.

Wichtig ist es, die Personengruppen nach ihrem jeweiligen Status zu unterscheiden:

- **Asylantragsteller:** Personen, bei denen das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.
- **Asylberechtigte/Anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Geschützte:** Personen, für die ein Schutzstatus erteilt wurde.
- **Geduldete:** Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist.

1. Was ist eine Ausweisung?

Grundsätzlich dient die Ausweisung der Aufenthaltsbeendigung. Der bestehende Aufenthaltstitel wird vernichtet. Vorausgesetzt wird hierfür, dass ein überwiegendes Ausweisungsinteresse besteht. Das Ausweisungsinteresse wiegt gem. § 54 Abs. 1 AufenthG¹ besonders schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. Es wiegt gem. § 54 Abs. 2 AufenthG schwer, wenn eine Verurteilung zu einem Jahr erfolgt ist. Gegen die Ausweisungsinteressen sind auf der anderen Seite die Bleibeinteressen² – z.B. der gefestigte Aufenthaltstitel – abzuwägen. Es muss stets eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen. Wenn das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt, erfolgt die Ausweisung.

Die Folge der Ausweisung ist der Verlust des Aufenthaltstitels. Wer bislang eine Aufenthaltserlaubnis hatte – sich also legal in Deutschland aufhielt – und sodann ausgewiesen wird, verliert seine Aufenthaltserlaubnis. Er/sie muss das Land verlassen.

2. Besonderer Ausweisungsschutz für Asylberechtigte und Flüchtlinge

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge genießen einen besonderen Ausweisungsschutz (nicht jedoch subsidiär Geschützte). Gem. § 53 Abs. 3 AufenthG³ dürfen Asylberechtigte und Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Eine Ausweisung darf nur aus spezialpräventiven und nicht generalpräventiven Gründen (also nicht zur Abschreckung anderer) erfolgen. Es wird eine Wiederholungsgefahr vorausgesetzt.

3. Abschiebung von Flüchtlingen

Bei anerkannten Flüchtlingen ergibt sich außerdem die Besonderheit, dass zwischen Ausweisung und Abschiebung zu trennen ist. Eine Ausweisung führt zwar zur Vernichtung der Aufenthaltstitels. Allerdings heißt dies noch nicht, dass der Betreffende auch abgeschoben werden darf. Denn droht Verfolgung, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen, ist eine Abschiebung nicht zulässig.

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__54.html

² http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__55.html

³ http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__53.html

Im Ergebnis wird das Aufenthaltsrecht herabgestuft auf eine Duldung. Die Person kann jedoch bleiben, weil die drohende Verfolgung oder Folter zwingend verbieten, dass sie dorthin verbracht wird.

Nur in absoluten Ausnahmefällen lässt die Genfer Flüchtlingskonvention eine Abschiebung eines Flüchtlings zu. Grundsätzlich gilt der Refoulementschutz gem. Art. 33 Abs. 1 GFK auch dann, wenn wegen einer Ausweisung der Aufenthaltstitel weggefallen ist. Eine Ausnahme vom Abschiebungsschutz ist laut Art. 33 Abs. 2 GFK nur dann vorgesehen, wenn ein Flüchtling, „der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde“.

Eine entsprechende Regelung findet sich in im deutsche Asylgesetz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG⁴), wonach eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren gefordert ist. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt. Eine Allgemeingefahr nur anzunehmen, wenn eine unbestimmte Zahl an Personen gefährdet ist. Es muss ein zukünftiges Risiko für das Land vorliegen.

Im Gegensatz zur Ausnahme des Refoulementschatzes nach der GFK gilt der Schutz der EMRK, eine Person nicht in die Folter abzuschieben, ausnahmslos (Art. 3 EMRK). Droht Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsstaat, darf keine Abschiebung erfolgen.

4. Situation während des laufenden Asylverfahrens für Asylantragsteller

Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes abgeschlossen wird. Die Ausweisung eines Asylbewerbers entfaltet also nur dann ihre Wirkung, wenn er im Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt wurde.

Davon wird die Ausnahme gemacht: Unter denselben Bedingungen, unter denen auch anerkannte Flüchtlinge ausgewiesen werden dürfen, dürfen auch Asylbewerber ausgewiesen werden. Aber auch hier gilt: Wenn sich die Person wegen drohender Verfolgung oder Folter zu schützen ist, verliert sie aufgrund der Ausweisung nur den Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Abgeschoben werden, darf sie nicht.

5. Geduldete

Für Geduldete besteht kein besonderer Ausweisungsschutz. Sie sind mit einer Duldung bereits ausreisepflichtig – eine Ausweisung verstärkt die bereits bestehende Ausreisepflicht. Die Person kann abgeschoben werden.

⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60.html